

Teilnahmebedingungen für Buchungen bis 30.6.2018



Liebe Freizeitfreunde,

wir würden uns freuen, Sie bei einer unserer Freizeiten als Teilnehmer begrüßen zu dürfen. Wir haben die Angebote des Kataloges sorgfältig geplant und vorbereitet. Dazu gehören auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages werden. Im nachfolgenden Text bedeutet »Reiseveranstalter«, abgekürzt »RV«, der jeweilige Träger der Freizeitmaßnahme, der im Falle Ihrer Buchung Ihr alleiniger Vertragspartner wird. »TN« bedeutet »Teilnehmer«.

1. VERTRAGSSCHLUSS

- 1.1. Für alle Buchungswege gilt:
- Der TN erklärt sich als Vertragsgrundlage und als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.
 - Doppelzimmer an unverheiratete Paare werden nicht vergeben.
 - Der TN ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom RV in Form von Sonderprospekten und Infobriefen zugehen, soweit solche Hinweise nicht zu einer Einschränkung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Rechte führen. Grundlage der Angebote sind die Freizeit-/Reisebeschreibungen und die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Freizeit/Reise soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen.
 - Der TN hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
 - Der RV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 2) Nr. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge), die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 3 dieser Reisebedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

- 1.2. Für die Buchung (Freizeitanmeldung), die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen kann, gilt:
- Mit der Buchung (Freizeitanmeldung) bietet der TN dem RV den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der RV dem TN die Reisebestätigung schriftlich, telefonisch, per eMail oder Fax übermitteln.
 - Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss:
 - Dem TN wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt des RV erläutert.
 - Dem TN steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
 - Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
 - Soweit der Vertragstext vom RV gespeichert wird, wird der TN darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
 - Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) »zahlungspflichtig buchen« bietet der TN dem RV den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
 - Dem TN wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

- Die Übermittlung der Buchung (Freizeitanmeldung) durch Betätigung des Buttons »zahlungspflichtig buchen« begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Freizeitanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des RV beim TN zu Stande, die keiner besonderen Form bedarf und schriftlich, telefonisch, per eMail oder Fax erfolgen kann.

2. ANZAHLUNG, RESTZAHLUNG

- Mit Vertragsschluss – also Zugang der Freizeit-/Reisebestätigung und nach Übergabe des Sicherungsscheins gemäß BGB § 651k – wird, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, eine Anzahlung von 20% des Reisepreises fällig. Die Anzahlung wird voll auf den Freizeit-/Reisepreis angerechnet.
- Die Restzahlung ist spätestens 4 Wochen vor Freizeit-/Reisebeginn zahlungsfällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist und die Freizeit/Reise nicht mehr aus den in 7.3. genannten Gründen abgesagt werden kann.

3. RÜCKTRITT DES TN, NICHTANTRITT DER FREIZEIT

- Der TN kann bis zum Freizeit-/Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim RV. Eine Rücktrittserklärung gegenüber der Freizeitleitung wahrt die Frist nicht.
- Im Fall des Rücktritts durch den TN stehen dem RV folgende pauschale Entschädigungen zu, bei deren Bemessung gewöhnlich ersparte Aufwendungen des RV sowie die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt wurden (soweit im Angebot eine konkrete Stornostaffel (A, B, C oder D) genannt ist, gilt diese unabhängig von der Reiseart, andernfalls gilt die Staffel entsprechend der jeweiligen Reiseart):

Flugreisen (Stornostaffel A)	
bis 90 Tage vor Reiseantritt	10 %
vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt	20 %
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50 %
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	70 %
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90 %

Eigenreise (Stornostaffel B)	
bis 30 Tage vor Reiseantritt	10 %
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	30 %
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90 %

Bus- und Bahnreisen (Stornostaffel C)	
bis 90 Tage vor Reiseantritt	10 %
vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt	20 %
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50 %
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	70 %
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90 %

See- und Flusskreuzfahrten (Stornostaffel D)	
bis 90 Tage vor Reiseantritt	10 %
vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt	20 %
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	40 %
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	70 %
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90 %

Vorgenannte Stornosätze verstehen sich jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

- Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.
- Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der RV einen solchen Anspruch geltend, so ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- Dem TN wird ausdrücklich der Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung, einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit, sowie einer Auslandskrankenversicherung für Reisen außerhalb Deutschlands empfohlen.
- Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des TN gemäß § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu benennen, unberührt.

4. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der TN nach Freizeit-/Reisebeginn einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

5. PFLICHT ZUR MÄNGELANZEIGE, KÜNDIGUNG DURCH DEN TN, GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN DURCH DEN TN; INFORMATION ÜBER VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG

- Der TN ist gemäß BGB § 651d, Abs. 2, verpflichtet, eventuell aufgetretene Störungen und Mängel sofort der vom RV eingesetzten Freizeitleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.
- Die Freizeitleitung des RV ist nicht berechtigt, Mängel oder Ansprüche mit Rechtswirkung für den RV anzuerkennen.
- Wird die Freizeit/Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Freizeit/Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten (Freizeitleitung) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist verstreichen ließen, ohne Abhilfe zu leisten.
- Der TN ist verpflichtet, Ansprüche wegen eventuell nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen gemäß BGB § 651 c bis f innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem RV geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen



Unsere Reiseangebote finden Sie auch auf

www.erf.de/reisen

- Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.
- 5.5 RV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der RV nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für RV verpflichtend würde, informiert RV die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. RV weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.
- 6. INFORMATIONEN ZUR IDENTITÄT AUSFÜHRENDER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN**
- 6.1 Der RV informiert den TN entsprechend der »EU-Verordnung zur Unterrichtung von Luftgästen« über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung (Freizeitanmeldung).
- 6.2 Steht bei der Buchung (Freizeitanmeldung) die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt der RV die Fluggesellschaft, die voraussichtlich den Flug durchführen wird. Der RV informiert den TN, sobald feststeht, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird.
- 6.3 Wechselt die dem TN genannte Fluggesellschaft, wird der RV den TN unverzüglich darüber informieren.
- 6.4 Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte »Black List« (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm
- 7. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN RV**
- 7.1 Der RV kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit/Reise nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt.
- 7.2 Die Freizeitleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt, auf Kosten des TN die vorzeitige Rückreise zu veranlassen – bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Personenberechtigten. Der RV behält den vollen Anspruch auf den Freizeit-/Reisepreis, erstattet jedoch ersparte Aufwendungen sowie Rückzahlungen der Leistungsträger, sobald und soweit er diese vom Leistungsträger erhält.
- 7.3 Der RV kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der allgemeinen oder konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl (siehe »Besondere Hinweise«) nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:
- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch den RV muss in der konkreten Freizeit-/Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Freizeiten/Reisen oder bestimmte Arten von Freizeiten/Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.
- b) Der RV hat die Mindestteilnehmerzahl und die spätesten Rücktrittsfrist in der Freizeit-/Reisebestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.
- c) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Freizeit/Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass sie wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt des RV später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
- e) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Freizeit/Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den TN aus ihrem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Freizeit/Reise dem RV gegenüber geltend zu machen.
- 7.4 Wird die Freizeit/Reise nicht durchgeführt, erhält der TN seine dafür geleisteten Zahlungen unverzüglich in voller Höhe zurück.
- 8. HAFTUNG**
- 8.1 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
- a) soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Mögliche darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 8.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sport, Ausflüge, Veranstaltungen, Theaterbesuche, Beförderungsleistungen von und zum Ausgangs- und Zielort, z.B. mit der Deutschen Bahn), wenn diese Leistungen in der Freizeit/Reiseausschreibung und der Freizeit-/Reisebestätigung als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind.
- 8.3 Der RV haftet jedoch
- a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Freizeit/Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen und Unterbringung während der Freizeit/Reise beinhalten, wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist,
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist,
- c) soweit bestehende Vermittlerpflichten verletzt wurden.
- 9. VERJÄHRUNG**
- 9.1 Vertragliche Ansprüche des TN nach BGB §§ 651 c bis f aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, sowie auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in 2 Jahren.
- 9.2 Alle übrigen vertraglichen Ansprüche nach BGB § 651 c bis f verjähren in 1 Jahr.
- 9.3 Die Verjährung nach Ziffer 9.1. und 9.2. beginnt mit dem Tag, an dem die Freizeit/Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 9.4 Schweben zwischen dem TN und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der TN oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 10. ANZUWENDENDEN RECHT, GERICHTSSTAND; GELTUNG DIESER REISEBEDINGUNGEN**
- 10.1 Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können den RV ausschließlich an deren Sitz verklagen.
- 10.2 Für Klagen des RV gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.
- 10.3 Diese Reisebedingungen gelten bei Vertragsschluss vor dem 1.7.2018. Für alle Reiseverträge, die nach dem 30.6.2018 geschlossen werden, legt der RV neue Reisebedingungen nach dem neuen EU-Pauschalreisegesetz zugrunde (sofern diese wirksam einbezogen werden), die dem Kunden rechtzeitig vor Buchung übermittelt werden; die Regelungen zur Anzahlung, Restzahlung und Stornokosten gem. Ziffern 2.1, 2.2., 3.1.–3.6. und 6. gelten über den 30.6.2018 hinaus entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verweise auf das BGB auf die der ab 1.7.2018 geltenden Fassung anzupassen sind (die Neufassung des BGB war bei Drucklegung noch nicht verabschiedet).

© 1996–2018, urheberrechtlich geschützt von Noll & Hütten
Rechtsanwälte und Arbeitsgemeinschaft Freizeit und Reisen.

Soweit bei der Ausschreibung kein anderer Veranstalter genannt wird, ist der Träger der ausgeschriebenen Freizeiten/Seminare i. S. der §§ 651 a ff. BGB:

Die Apis.
**Evangelischer Gemeinschaftsverband
Württemberg e. V.**
Furtbachstraße 16, 70178 Stuttgart
Telefon 0711/96001-0 · Telefax 0711/96001-11
kontakt@die-apis.de

Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart
Vereinsregister-Nummer 2297
Steffen Kern / 1. Vorsitzender

**Bankverbindung
(nicht für Freizeitbeiträge!)**
IBAN DE07 6005 0101 0002 9229 28
BIC SOLADEST600

Teilnahmebedingungen für Buchungen ab dem 1.7.2018



Liebe Freizeitfreunde,

wir würden uns freuen, Sie bei einer unserer Freizeiten als Teilnehmer begrüßen zu dürfen. Wir haben die Angebote des Kataloges sorgfältig geplant und vorbereitet. Dazu gehören auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem TN und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages werden. Im nachfolgenden Text bedeutet »Reiseveranstalter«, abgekürzt »RV«, der jeweilige

Träger der Freizeitmaßnahme, der im Falle Ihrer Buchung Ihr alleiniger Vertragspartner wird. »TN« bedeutet »Teilnehmer« und steht für den TN. Die Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a – y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. ABSCHLUSS DES PAUSCHALREISEVERTRAGES, VERPFLICHTUNGEN DES TN

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

- a) Der TN erklärt sich als Vertragsgrundlage und als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.
 - b) Doppelzimmer an unverheiratete Paare werden nicht vergeben.
 - c) Der TN ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom RV in Form von Sonderprospekten und Info-Briefen zugehen, soweit solche Hinweise nicht zu einer Einschränkung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Rechte führen.
 - d) Grundlage der Angebote sind die Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Reise soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen.
 - e) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des RV vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das er für die Dauer von 3 Werktagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der RV bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der TN innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
 - f) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
 - g) Der TN haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:
- a) Mit der Buchung bietet der TN dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der TN 3 Werktagen gebunden.
 - b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der RV dem TN eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem TN ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraums zugänglich ist, z. B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der TN nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsabschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.
- 1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:
- a) Dem TN wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung des RV erläutert.
 - b) Dem TN steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsf formulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
 - c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

- d) Soweit der Vertragstext des RV im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der TN darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
 - e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) »zahlungspflichtig buchen« bietet der TN dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der TN drei Werktagen ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.
 - f) Dem TN wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
 - g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons »zahlungspflichtig buchen« begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der RV ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des TN anzunehmen oder nicht.
 - h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung des RV beim TN zu Stande.
- 1.4. Der RV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. BEZAHLUNG

- 2.1. Der RV und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem TN der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 5 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3. RÜCKTRITT DURCH DEN TN VOR REISEBEGINN/STORNOKOSTEN

- 3.1. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem RV unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.
- 3.2. Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort er-

- heblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
- 3.3. Der RV hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Flugreisen (Stornostaffel A)	
bis 90 Tage vor Reiseantritt	10 %
vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt	20 %
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50 %
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	70 %
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90 %

Eigenanreise (Stornostaffel B)	
bis 30 Tage vor Reiseantritt	10 %
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	30 %
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90 %

Bus- und Bahnreisen (Stornostaffel C)	
bis 90 Tage vor Reiseantritt	10 %
vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt	20 %
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50 %
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	70 %
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90 %

See- und Flusskreuzfahrten (Stornostaffel D)	
bis 90 Tage vor Reiseantritt	10 %
vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt	20 %
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	40 %
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	70 %
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90 %

- 3.4. Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem RV nachzuweisen, dass dem RV überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die vom RV geforderte Entschädigungspauschale.
- 3.5. Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass der RV wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 3.6. Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.
- 3.7. Das gesetzliche Recht des TN, gemäß § 651 e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.
- 3.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

4. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNG

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der RV bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem TN zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der RV wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

5. RÜCKTRITT WEGEN NICHTERREICHENS DER MINDESTTEILNEHMERZAHL

- 5.1. Der RV kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
- Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des RV beim TN muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung (siehe »Besondere Hinweise«) angegeben sein
 - Der RV hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben
 - Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - Ein Rücktritt des RV später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
- 5.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der TN auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 3.6. gilt entsprechend.

6. KÜNDIGUNG AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN

- 6.1. Der RV kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt.
- 6.2. Die Freizeitleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt, auf Kosten des TN die vorzeitige Rückreise zu veranlassen – bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Personenerberechtigten.
- 6.3. Kündigt der RV, so behält der RV den Anspruch auf den Reisepreis; der RV muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die der RV aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES TN

- 7.1. Reiseunterlagen
Der TN hat den RV oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der des RV mitgeteilten Frist erhält.
- 7.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen
- Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der TN Abhilfe verlangen.
 - Soweit der RV infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der TN weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen
 - Der TN ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des RV vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des RV vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an den RV unter der mitgeteilten Kontaktstelle des RV zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des RV bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der TN kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
 - Der Vertreter des RV ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
- 7.3. Fristsetzung vor Kündigung
Will der TN den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art,

sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er den RV zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von dem RV verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

- 7.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen
- Der TN wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom TN unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige (»P.I.R.«) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.
 - Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den TN nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.
- 7.5. Im Hinblick auf Flugverspätungen und Nichtbeförderung von Personen weist der RV den TN darauf hin, dass die Rechte des TN aus der EU-Fluggastrechteverordnung 261/2004 ausschließlich gegen die ausführende Luftfahrtgesellschaft und nicht gegen den RV bestehen.

8. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

- 8.1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 8.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung, der Reisebestätigung und / oder dem Rundbrief vor Reiseantritt ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des RV sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der RV haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.

9. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, ADRESSAT

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4–7 BGB hat der TN gegenüber dem RV geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

10. INFORMATIONSPFLICHTEN ÜBER DIE IDENTITÄT DES AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRTUNTERNEHMENS

- 10.1. Der RV informiert den TN bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- 10.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der RV verpflichtet, dem TN die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der RV weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird der RV den TN informieren.
- 10.3. Wechselt die dem TN als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der RV den TN unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

10.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte »Black List« (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten des RV oder direkt abrufbar über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm und in den Geschäftsräumen des RV einzusehen.

11. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

- 11.1. Der RV wird den TN über allgemeine Pass- und Visafordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.
- 11.2. Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des TN. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 11.3. Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN den RV mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG; RECHTSWAHL- UND GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG

- 12.1. Der RV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der RV nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den RV verpflichtend würde, informiert der RV die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der RV weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.
- 12.2. Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können den RV ausschließlich an deren Sitz verklagen.
- 12.3. Für Klagen des RV gegen TN, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017 – 2018

Soweit bei der Ausschreibung kein anderer Veranstalter genannt wird, ist der Träger der ausgeschriebenen Freizeiten/Seminare i. S. der §§ 651 a ff. BGB:

Die Apis.
Evangelischer Gemeinschaftsverband
Württemberg e. V.
Furtbachstraße 16, 70178 Stuttgart
Telefon 0711/96001-0 · Telefax 0711/96001-11
kontakt@die-apis.de

Verinsregister des Amtsgerichts Stuttgart
Verinsregister-Nummer 2297
Steffen Kern / 1. Vorsitzender

Bankverbindung
(nicht für Freizeitbeiträge!)
IBAN DE07 6005 0101 0002 9229 28
BIC SOLADEST600

Liebe Freizeitfreunde,

wir freuen uns, dass Sie unseren neuen Freizeitprospekt in den Händen halten.

Unsere Freizeiten werden von den Freizeitleitern gerne und mit viel Liebe vorbereitet.

Nach folgenden Grundsätzen gestalten wir unsere Freizeiten und Reiseangebote:

1. Die tägliche Bibelarbeit ist die Mitte unserer Freizeit. Für uns ist Gottes Wort maßgeblich für alle Bereiche des Glaubens und des Lebens.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Freizeit für die Teilnehmer da und versuchen, einen ansprechenden Urlaub zu gestalten.
3. Freizeitheime, Pensionen und Hotels werden von uns sorgfältig und der Reisegruppe entsprechend ausgewählt. Es stehen in der Regel Gruppenräume zur Verfügung. Von störenden Einflüssen wie z. B. Lärm, Diskotheken oder FKK-Stränden versuchen wir, bewusst Abstand zu nehmen.
4. Bei der Auswahl der Partner ist Qualität und Sicherheit unser erstes Ziel. Sorgfältig haben wir als Reiseveranstalter die Busunternehmer, Flug- und Fährgesellschaften ausgewählt.
5. Insbesondere bei Kinder-, Jugend- und Familienangeboten sind die Mitarbeiter in Bezug auf den Schutz des Kindeswohls unterwiesen und sensibilisiert.
6. Unsere Freizeiten sind so kalkuliert, dass wir gute Leistungen zu fairen Preisen anbieten können.
7. Unsere Preise sind Endpreise. Alle ausgeschriebenen Leistungen sind im Preis enthalten. Unsere Freizeiten sehen wir bewusst als Teil des Verkündigungs- und Seelsorgeauftrages unserer Werke und Verbände. Wir wollen, dass sich unsere Teilnehmer wohl fühlen und von Jesus Christus gesegnete Urlaubstage erleben.

Folgende Missionswerke, Gemeinschafts- und Jugendverbände, die im Raum der Gnadauer Gemeinschaftsbewegung und der ihr nahe stehenden Werke Freizeiten anbieten, haben sich mit uns auf diese Grundsätze verständigt:

- Die Apis, Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg, Stuttgart
- Bibellesebund, Gummersbach
- Deutscher Christlicher Techniker-Bund e.V., Korntal-Münchingen
- Deutsche Indianer Pionier Mission, St. Johann
- Evangelischer Gemeinschaftsverband Pfalz
- Stiftung Hensoltshöhe, Gunzenhausen
- Landeskirchlicher Gemeinschaftsverband, Bayern (Christlicher Freizeit- und Reisedienst), Puschendorf
- Liebenzeller Gemeinschaftsverband, Bad Liebenzell
- Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell
- Sächsischer Gemeinschaftsverband, Chemnitz
- Süddeutscher Gemeinschaftsverband und SV-EC, Bad Cannstatt
- Südwestdeutscher EC-Verband, Filderstadt
- Südwestdeutscher Gemeinschaftsverband, Haßloch
- Württembergischer Christusbund, Weinstadt

Besondere Hinweise – Was Sie unbedingt wissen sollten:

UNSERE MITARBEITER

Unsere geistlichen Leiter/innen haben in der Regel eine theologische Ausbildung und sind Mitarbeiter unseres Verbandes, einer Kirchengemeinde oder Missionare.

Unsere organisatorischen Leiter/innen sind haupt- bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter in unserem Verband oder Freunde der »Apis«. Sie kommen aus verschiedenen Berufen oder sind noch in der Ausbildung und stellen ihren Urlaub, Zeit und Kraft zur Verfügung, um mit ihren Gaben Gott auf den Freizeiten zu dienen. Dies gilt auch für die übrigen Freizeitmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die beim Kinderprogramm oder ggf. in der Küche mithelfen. Sie bringen zum Teil langjährige Erfahrungen in der Freizeitarbeit mit und setzen sich ein, damit Ihre Freizeit zu einem erholsamen Urlaub und zu gesegneten Tagen wird. Es kann aber vorkommen, dass nicht alles wunschgemäß und reibungslos läuft. Hier bitten wir um Ihre Nachsicht und ein faires Verhalten unseren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern gegenüber.

ALTERSGRUPPEN

Kinder: 5 bis 8 Jahre

Jungcharler: 9 bis 12 Jahre

Teenager: 13 bis 17 Jahre

Jugendliche und junge Erwachsene:

18 bis 35 Jahre

Generation Plus: ab 55 Jahre

Jedermann: alle Altersgruppen ab 18 Jahre

PREISE

Wir wollen Sie vor unliebsamen Überraschungen bewahren. Darum sind unsere Preise Endpreise. Die genannten Beträge verstehen sich immer »pro Person« und nicht pro Zimmer (wenn nicht anders bezeichnet). Wir haben alles hineingepackt, was zum guten Gelingen und einem schönen Verlauf der Freizeiten und Studienreisen gehört. Außer den zusätzlich angebotenen Ausflügen, den ortsüblichen Trinkgeldern und den persönlichen Ausgaben entstehen keine weiteren Kosten. Bei Rundreisen, Städtereisen und Studienreisen sind die Eintritte für alle ausgeschriebenen Besichtigungen enthalten. Kinderpreise werden in der Regel nur im Zimmer zusammen mit zwei Vollzahlern gewährt. Sollten Kinder/Jugendliche ein eigenes Zimmer beanspruchen, muss im Einzelfall geprüft werden, welche Aufschlagskosten zu den Kinderpreisen berechnet werden müssen.

Alleinreisende, die im Doppel- oder Mehrbettzimmer buchen, werden das Zimmer mit anderen Teilnehmern unserer Wahl teilen, die eine gleiche Unterbringung gebucht haben. Sollte sich keine weitere Person für dieselbe Zimmerkategorie zur Freizeit/Reise anmelden, erfolgt die Unterbringung im Einzelzimmer zum Einzelzimmerpreis.

LEISTUNGSUMFANG

In unseren Preisen sind folgende Grundleistungen enthalten: Unterkunft im Doppel- oder Mehrbettzimmer (für Einzelzimmer wird ein Aufpreis erhoben), Verpflegung gemäß Ausschreibung am Zielort, Programmgestaltung einschließlich separatem Kinderprogramm und teilweise Teenprogramm bei Familienfreizeiten, tägliche Bibelzeiten mit Gesprächs- und Seelsorgeangebot, Organisation sowie eine subsidiäre Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung.

Für Verpflegung auf der Hin- und Rückreise hat der Teilnehmer selbst zu sorgen, außer es ist ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung einer Freizeit erwähnt. Kosten für Ausflüge werden

gesondert berechnet. Abweichende und ergänzende Regelungen ergeben sich aus der Reiseausschreibung.

PREIS- UND LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Die in unserem Freizeiten-Katalog angegebenen Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung und sind für uns als Reiseveranstalter bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus den folgenden Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises vorzunehmen, über die wir Sie vor der Buchung selbstverständlich informieren:

- Eine entsprechende Anpassung des im Freizeiten-Katalog angegebenen Preises ist im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten), der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Freizeiten-Kataloges zulässig.

- Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und im Freizeiten-Katalog angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Freizeiten-Kataloges verfügbar ist.

Auch die Angebote zu den vertraglichen Reiseleistungen in diesem Freizeit-Katalog entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

GESUNDHEITSVORSORGE

Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmediziner, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

UNTERKÜNFTE

Unsere Freizeitheime, Pensionen und Hotels wurden nach bestem Wissen ausgewählt. Wir möchten aber dabei nicht versäumen, auf die landestypischen Gewohnheiten bei den Mahlzeiten und in der Zimmerausstattung hinzuweisen, die nicht unbedingt unserem Standard entsprechen.

REISETAG

Die An- und Abreisetage sind in erster Linie Reisetage. Unsere Freizeiten beginnen in der Regel am Anreisetag mit dem Abendessen und enden am Abreisetag mit dem Frühstück.

FLUG

Bei Flugreisen buchen wir Plätze bei renommierten Charter- und Linienfluggesellschaften in der Economyklasse. Flughafengebühren und Steuern sind im Preis enthalten. Lediglich die Sicherheitsgebühren sind beim Einchecken oder vorab mit dem Freizeitbetrag zu bezahlen. Genaue Flugzeiten werden von den Fluggesellschaften oft erst zwei Wochen vor Abflug bekannt gegeben. Besonders bei Charterflügen sind Flugzeiten am frühen Morgen oder späten Abend möglich.

BUSREISEN

Für uns fahren Omnibusunternehmer unseres Vertrauens, mit Drei- oder Vier-Sterne-Fernreisebus, z. T. mit Toilette, damit die Anreise erholbar wird.

FÄHREN

Fähren haben wir bei guten Fährgesellschaften gebucht.

VERSICHERUNGEN

Im Freizeitbetrag ist eine subsidiäre Haftpflicht- und Unfallversicherung mit eingeschlossen. Beachten Sie bitte, dass unsere Teilnehmerpreise keine Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung enthalten. Auch eine Reisekrankenversicherung oder Gepäckversicherung ist nicht im Preis enthalten. Es steht Ihnen frei, solche Versicherungen abzuschließen, was wir grundsätzlich empfehlen. Auf Wunsch können wir Ihnen einen Versicherungspartner vermitteln. Wenden Sie sich dazu bitte an unsere Geschäftsstelle, Telefon 0711/96001-0, Fax -11 oder den Freizeitleiter. Eine solche Versicherung muss nach den Bedingungen der Versicherungsunternehmen spätestens 21 Tage nach der Buchungsbestätigung – bei Buchung weniger als 30 Tage vor dem Reiseantritt sofort bei der Buchung – abgeschlossen werden.

SICHERUNGSSCHEIN

Unsere Freizeiten sind nach dem Pauschalrecht (BGB § 651a - ff.) abgesichert. Mit der Anmeldebestätigung erhalten Sie den Sicherungsschein ausgehändigt.

MINDESTTEILNEHMERZAHL

Für alle in unserem Prospekt ausgeschriebenen Reisen gilt (soweit bei der Ausschreibung nicht anders genannt) eine einheitliche – bis 6 Wochen vor Reisebeginn zu erreichende – Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen. Beachten Sie hierzu unsere Teilnahmebedingungen!

ZUSCHÜSSE

Für alle Kinder-, Jungschar- und Teenagerfreizeiten, die mindestens fünf Tage dauern, können für Teilnehmer von 6 bis 17 Jahren aus sozial schwachen und kinderreichen Familien Zuschüsse aus staatlichen Zuwendungen beantragt werden. Das Antragsformular (A1) ist auf der Internetseite www.oase-bw.de auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben und muss spätestens zwei Wochen vor Freizeitbeginn an die Geschäftsstelle der Apis, Freizeiten & Seminare, Furtbachstr. 16, 70178 Stuttgart, übersandt werden. Wir können keine Gewähr übernehmen, dass der angeforderte Betrag auch erstattet wird. Darüber hinaus kann für Familienfreizeiten unter bestimmten Voraussetzungen eine staatliche oder kommunale Zuwendung beantragt werden. Das Antragsformular ist – je nach Bundesland – direkt bei dem jeweiligen zuständigen Sozial- oder Jugendamt oder Verband der Freien Wohlfahrtspflege (u. a. Arbeiterwohlfahrt, Caritas-Verbände, Diakonisches Werk, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) anzufordern. Dort erhalten Sie weitere Auskünfte.

DATENSPEICHERUNG

Die Daten der Teilnehmer, die für die Abwicklung der Freizeit/des Seminars benötigt werden, werden zu diesen Zwecken gespeichert. Die Daten stehen ausschließlich den Apis zur Verfügung.

FREIZEITBILDER

Wir weisen darauf hin, dass wir von unseren Freizeitleitern aber auch von Teilnehmern immer wieder Bilder zur Verfügung gestellt bekommen zur optischen Aufwertung unseres Freizeitkatalogs. Dabei achten wir sehr darauf, dass nur Bilder verwendet werden, auf denen niemand unvorteilhaft abgebildet ist. Wir danken Ihnen, wenn Sie mit Ihrer Unterschrift bei der Anmeldung Ihr Einverständnis erklären, dass wir Bilder, auf denen Sie oder Ihre Kinder abgebildet sind, in unserem Freizeitkatalog abdrucken können.

UN- GLAUB- LICH?

**11. - 18. MÄRZ 2018
FORUM SCHÖNBLICK**

Täglich 10:00 Uhr mit Yassir Eric und
19:15 Uhr Live-Übertragung aus Leipzig
mit Elke Werner und Steffen Kern



**Erleben Sie moderne Gottesdienste,
in denen der christliche Glaube erklärt wird.**

Erleben Sie

- Menschen, die Gott erlebt haben
- packende Ansprachen
- gute Musik
- persönliche Begegnungen

AKTION:

Ihr Gast ist frei: Wer sich zu PROCHRIST LIVE auf dem Schönblick als Übernachtungsgast anmeldet und einen Gast mitbringt, der Interesse am christlichen Glauben hat, bezahlt für den Aufenthalt des Gastes nichts.

**PRO
CHRIST
LIVE⁹**

Preis pro Person für Teilnahme im Rahmen der Gastaktion **VP DZ 427 € EZS 504 €**, Besuch der Veranstaltungen kostenfrei, Prospekt erhältlich, Infos und Anmeldung unter www.schoenblick.de